## Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes

RAe Sleger, Weidemann & Laakes . Duisburger Straße 272 . 45478 Mülheim

Herrn Thomas Henkenjohann Binnersweg 1

26954 Nordenham

per Telefax: (0 47 31) 924 209

Rechtsanwälte

Frank Sieger Lars-Jürgen Weidemann Sandra Laakes

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Duisburger Straße 272 45478 Mülheim an der Ruhr

Tel. : 0208 - 59 433 96
Fax : 0208 - 59 433 93
E-Mail : webmaster@rae-swl.de
Internet : http://www.rae-swl.de

Mülheim, den 17. Oktober 2002

Unser Zeichen (bitte immer angeben):

## Landeshundeverordnung NRW

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

das Amtsgericht Gelsenkirchen hat (Az.: 19 OWi 48 Js 1173/02 – 276/02) mit Beschluß vom heutigen Tage das Bußgeldverfahren gegen einen von hier aus vertretenen Hundehalter auf Kosten der Landeskasse eingestellt. Der Betroffene – Halter eines Dobermanns – hatte den unter Anlage 2 der LHV NRW zu fassenden Hund außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortstelle ohne Leine und Maulkorb ausgeführt, wie es dem Halter etwa eines Schäferhundes erlaubt ist.

Das Amtsgericht nahm insofern u.a. Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.07.2002 (NVwZ 2002, 970), wonach Verhaltensregelungen im Umgang mit Hunden, welche allein an die Rasse des Tieres anknüpfen, eines formellen Gesetzes des Landtags, nicht indes einer bloßen ministeriellen (Gefahrenabwehr-) Verordnung bedürfen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts liegt für die betr. Hunderassen nur der unbewiesene Verdacht erhöhter Gefährlichkeit vor, jedoch keine konkrete oder abstrakte Gefahr.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte durch:

L.-J. Weidemann
- Rechtsanwalt -

Stadtsparkasse Mülheim a.d.R. Konto : 353 333 119 BLZ : 362 500 00 Commerzbank Mülheim a.d.R. Konto : 721 313 500

BLZ : 362 400 45